

Was ist die Bescheinigung nach § 92 EStG?

Die Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) ist amtlich vorgeschrieben und muss vom Anbieter an den zulagenberechtigten Anleger verschickt werden.

In der Bescheinigung nach § 92 EStG wird erläutert,

- in welcher Höhe und für welches Kalenderjahr Zulagen zur staatlich geförderten Riesterrente durch die »Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA)« gezahlt oder auch zurückgefordert worden sind;
- welche förderfähigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr durch Sie geleistet worden sind. Hierbei können die von Ihnen tatsächlich für den Vertrag geleisteten Gesamtbeiträge von der ausgewiesenen Summe abweichen. Die Bescheinigung enthält nur die Summe der aus dem versteuerten Einkommen geleisteten Beiträge. Soweit Sie darüber hinaus Beiträge entrichtet haben sollten (z. B. steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG), dürfen diese nicht von uns auf der Bescheinigung nach § 92 EStG abgebildet werden. Die insgesamt geleisteten Beiträge erscheinen auf dem jährlichen Versorgungskonto, welches Ihnen zur jeweiligen Mitte eines Jahres zugeht.

Nach dem Erhalt dieser Bescheinigung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres die bescheinigten Zulagen zur Riesterrente überprüfen lassen, sofern für ein bestimmtes Jahr diese Zulagen von der ZfA nicht in erwarteter Höhe ausgezahlt wurden.

Das Recht auf eine solche Überprüfung heißt »Festsetzung«. Sie können eine solche Festsetzung beantragen, indem Sie bei unserer Kasse als Anbieter schriftlich darlegen, aus welchem Grund Sie mit der in § 92 EStG bescheinigten Zulage nicht einverstanden sind. Wir leiten die Anfrage an die ZfA weiter. Die ZfA nimmt anschließend die gewünschte Prüfung vor. Nach der Prüfung wird die Zulage dann gegebenenfalls neu festgesetzt. Sie erhalten direkt von der ZfA einen entsprechenden Festsetzungsbescheid.

Bei einem Festsetzungsantrag bitte immer angeben:

- Versicherungsnummer/Vertragsnummer
- Sozialversicherungsnummer
- Gegen welche Zulagen (Beitragsjahr) möchten Sie vorgehen?
- Eine Kopie der Bescheinigung nach § 92 EStG, gegen die Sie Einwände haben
- Aus welchem Grund sind Sie nicht mit der Zulagenfestsetzung einverstanden?
- Ggf. Nachweise beilegen

Bitte beachten Sie, dass unsere Kasse keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer hat.